



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammer für Bauwesen

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 197

**Ergeht an:**

- 1.) alle Landeskammern
  - 2.) alle Bundessektionen
  - 3.) BGr der Tabakverschleißer
  - 4.) Präs. Abteilung

M10 OZ

## Al Jannatayn

Ihre Zahl/Nachricht vom

#### Unsere Zahl/Sachbearbeiter

Bitte Durchwahl beachten

### Datum

27.11.92

Fp 485/92/Pe  
Dr. Peter Zacherl

Tel. 501 05/ 4460  
Fax 502 06/ 259

## Betreff

## **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tabakmonopolgesetz 1968 geändert wird**

Die Bundeswirtschaftskammer übermittelt in der Anlage ihre  
Stellungnahme zu dem im Betreff näher bezeichneten Gesetz-  
entwurf.

# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

*M. Frantz*

## Beilage



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

Bundeskammer A-1045 Wien Postfach 197

Bundesministerium für Finanzen  
Abteilung III/11

Himmelpfortgasse 4-8  
1015 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	Bitte Durchwahl beachten	Datum
TbM-100/5-III/11/92 30.10.1992	Fp 485/92/Dr.Z/Dh. Dr.Peter Zacherl	Tel. 501 05/ 4460 Fax 502 06/ 259	24.11.92

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tabakmonopolgesetz 1968 geändert wird

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft nimmt zu dem im Betreff näher bezeichneten und mit Note vom 30.10.1992, GZ. TbM-100/5-III/11/92 übermittelten Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Der vorliegende Gesetzentwurf, der sehr spät und mit einer unangemessen kurzen Begutachtungsfrist zur Verfügung gestellt worden ist, beabsichtigt, den Rechtsstand der Europäischen Gemeinschaft bei der Auszeichnung von Tabakwaren zu übernehmen, indem eine Verordnungsermächtigung geschaffen wird, in deren Rahmen das einschlägige EG-Recht umgesetzt werden soll.

Der Wortlaut der neu in das Tabakmonopolgesetz einzuführenden Bestimmung des § 9 a lässt nicht klar erkennen, in welchem Umfang Tabakerzeugnisse im allgemeinen bzw. Zigaretten im besonderen von der aufgrund der Verordnungsermächtigung zu erlassenden Verordnung betroffen sein werden. Die angeführten zwei Richtlinien, nämlich die Richtlinie 89/622 EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen und die Richtlinie 90/239 EWG über den höchstzulässigen Teergehalt von Zigaretten werden in der

## Seite 2

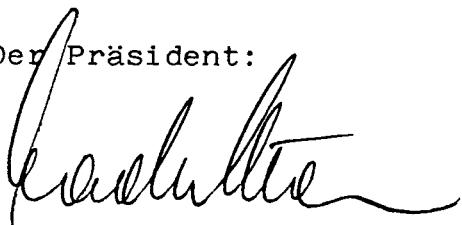
Verordnungsermächtigung vermischt, sodaß der Anwendungsbereich der zukünftigen Verordnung nicht klar abgegrenzt erscheint. So ist bei Pfeifentabaken und Zigarren die Angabe von Inhaltsstoffen richtlinienmäßig noch nicht vorgeschrieben, könnte jedoch aufgrund der weitgefaßten Verordnungsermächtigung ebenfalls verfügt werden. Eine deutlichere Ausrichtung der Verordnungsermächtigung auf den Inhalt der beiden umzusetzenden Richtlinien wäre wünschenswert. Es sollte aber zumindest sichergestellt sein, daß an eine Vorwegnahme zukünftigen EG-Rechtes nicht gedacht ist.

Die Bundeskammer verschließt sich nicht der in der Ziffer 2 des Entwurfes vorgesehenen Gleichstellung von EWR-Ausländern mit österreichischen Staatsbürgern, welche durch den neuen § 24 Abs. 4 Tabakmonopolgesetz herbeigeführt werden soll. Nicht einzusehen ist jedoch, warum diese Novelle zum Tabakmonopolgesetz nicht auch zum Anlaß genommen werden kann, um die soziale Komponente dieses Gesetzes etwas zur stärken und einige diesbezügliche Verbesserungen zu berücksichtigen.

Abschließend darf auf die dem BMF bereits auf direktem Weg bekanntgewordene Ansicht des Bundesremiums der Tabakverschleißer hingewiesen werden, derzu folge eine partielle Novellierung des Tabakmonopolgesetzes 1968 zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für zielführend erachtet und einer umfassenden EG-konformen Änderung des Tabakmonopolgesetzes der Vorzug gegeben wird.

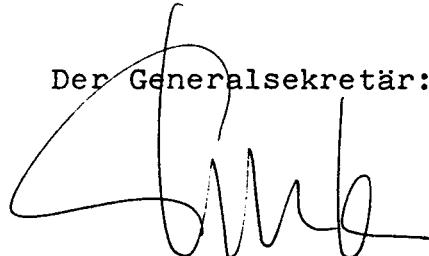
## BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Leopold Maderthaner

Der Generalsekretär:



Dr. Günter Stummvoll